

01

Über II

N. V. 19

Drucksache Nr. 00067/2014**Schuldnerberatungsstelle Lichtblick der Diakoniewerk Neues Ufer gGmbH in Schwerin erhalten und dauerhaft sichern**

**Beschlussvorschlag: Die Stadtvertretung möge beschließen:
Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, nochmals mit dem Land Verhandlungen zu führen, um die einzige Schuldnerberatungsstelle in Schwerin mit kostenfreien Beratungsangeboten zu erhalten.**

Zu dem vorstehenden Beschlussvorschlag nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Rechtliche Bewertung

Abweichende Beschlüsse liegen nicht vor.

Zum Sachverhalt:

Die Bedingungen für die (Landes-) Förderung von Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen sind in einer Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums geregelt (Richtlinie zur Förderung von Schuldner-/Insolvenzberatungsstellen in M-V). Abweichend vom Verfahren der Vorjahre erfolgt die Ermittlung des Förderbetrages durch das Land nunmehr „kreisscharf“ auf der Basis der jeweiligen Einwohnerzahlen der Gebietskörperschaft. Damit ergibt sich ab 2014 für die Schuldnerberatungsstelle „Lichtblick“ ein Personalbedarf an Schuldnerberatern im Umfang von 3,6 VzÄ. Demgegenüber hatte die Schuldnerberatungsstelle über Jahre insgesamt 4 vollzeitbeschäftigte Schuldnerberater/-innen. Ursache für die Reduzierung ist auch das Zensus- Ergebnis. Hierzu wurden Gespräche mit dem Land geführt. Danach wird auch für die Landeshauptstadt Schwerin der volle Rahmen der Förderung laut Richtlinie ausgeschöpft. Eine weitergehende Besserstellung wird nicht zu erwarten sein. Aufgrund der nunmehr reduzierten Landesförderung reklamierte der Träger, dass die Landesförderung für die Finanzierung der Schuldnerberatungsstelle im erforderlichen Umfang nicht auskömmlich ist. Neben der zwischenzeitlichen Kündigung von Seiten eines Schuldnerberaters hat der Träger – bisher nur mündlich- die Schließung der Schuldnerberatungsstelle zum Jahresende in Aussicht gestellt.

2. finanzielle Auswirkungen

Unstreitig wird eine kostenlose und kompetente Schuldnerberatung durch eine geeignete Stelle, wie sie das Diakoniewerk Neues Ufer gGmbH mit „Lichtblick“ vorhält, in der Landeshauptstadt Schwerin für erforderlich gehalten.

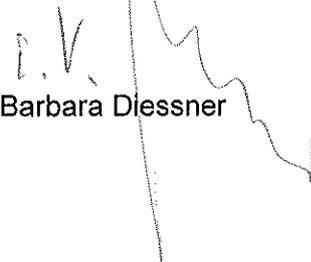
Nur ein Teil des Aufgabenportfolios von „Lichtblick“ ist als kommunale Pflichtaufgabe zu qualifizieren. Dies sind die Beratung von Kunden, die Leistungen nach dem SGB XII erhalten sowie die kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16 a Nr. 2 SGB II.

Für diese Aufgaben erhält der Träger aus dem Produkt 31302 im Teilhaushalt 06 Finanzmittel sowie weitere Fördermittel aus dem Produkt 33100. Die entsprechenden Mittel sind im Planentwurf 2014 enthalten. Für 2014 werden insgesamt 103.000 Euro an Zuwendungen für die Schuldnerberatungsstelle „Lichtblick“ gewährt (vgl. Drucksache Nr. 00037/2014).

Die Aufgaben nach der Insolvenzordnung, nach dem Beratungshilfegesetz bzw. im Kontext des Vollstreckungsrechts mit der Einrichtung von Pfändungsschutzkonten sind keine kommunalen Aufgaben.

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Es besteht jederzeit die Bereitschaft zu weiteren Gesprächen; aufgrund der Darstellungen wird die Erfolgsaussicht als äußerst gering eingeschätzt.


Barbara Diessner